

## Tarifinformation 2025/2026

Beiträge gem. S.KBBG	Unter 3 Jahre	Über 3 Jahre	Besuchspflicht
Beitragsgrenze nach § 45	€ 440,-	€ 440,-	€ 440,-
Elternbeitragsersatz § 45a (bis 08/26)	€ 0,-	- € 203,4,-	€ 0,-
Familienzuschuss § 46 (bis 08/26)	- € 40,-	€ 0,-	€ 0,-
Sonderförderung Besuchspfl. § 47	€ 0,-	€ 0,-	- € 203,4,-
Restbetrag	€ 400,-	€ 236,6,-	€ 236,6,-

Elternbeitrag	€ 150,-	€ 50,-	€ 50,-
Infrastrukturbetrag*	€ 250,-	€ 150,-	€ 150,-

\*Der Infrastrukturbetrag entfällt für Mitarbeiter\*innen der Schmittenhöhebahn AG, des Hagebaumarkts Ebster und für jene von Kooperationsbetrieben sowie bei einjährigen Auffüllplätzen (Auffüllplätze= Betreuungsplätze, die nicht mit Kindern von Mitarbeiter\*innen der kooperierenden Betriebe besetzt wurden, können an externe Familien für die Dauer von einem Jahr vergeben werden.)

### Abrechnung nach anfallender Aufwendung:

Mittagessen	€ 6,-	€ 6,-	€ 6,-
Wochenendbetreuung Samstag	€ 20,-	€ 15,-	€ 15,-
Wochenendbetreuung Sonntag	€ 40,-	€ 30,-	€ 30,-

Der monatliche Elternbeitrag beträgt

- für Kinder unter 3 Jahren: € 125,00 zzgl. 20% USt, somit € 150,00 (brutto)
- für Kinder über 3 Jahren: € 41,67 zzgl. 20% USt, somit € 50,00 (brutto)

Die Betreuungskosten werden gemäß dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz (S. KBBG) festgesetzt. Etwaige Förderungen werden dabei schon vorab berücksichtigt. Der monatliche Elternbeitrag wird jeweils am 1. Tag des Monats per SEPA-Lastschrift eingehoben. Der für die Verpflegung des Kindes vereinbarte Kostenbeitrag wird in tatsächlicher Höhe der hierfür anfallenden Aufwendungen (aktueller Mittagessensbeitrag: € 6,- pro Mittagessen inkl. USt.) ohne weitere Zuschläge in Rechnung gestellt.

Die Selbstbehalte für die Wochenend-Betreuung betragen für jeden einzelnen Betreuungstag:

- Betreuung am Samstag: unter Dreijährige € 20,- bzw. über Dreijährige € 15,-
- Betreuung am Sonntag: unter Dreijährige € 40,- bzw. über Dreijährige € 30,-

Bei einer verbindlichen Anmeldung zur Wochenend-Betreuung bis zum 10. des Vormonates für das Folgemonat werden auch bei einer Nicht-Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes am Wochenende die genannten Selbstbehalte verrechnet.